

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2019

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	1	Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath.....	9
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten.....	1	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel.....	9
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Wendepunkt e.V. in Velbert-Langenberg.....	2	Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen .....	10
Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM) .....	3	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	11
Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie – .....	7	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	12
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	12
		Berichtigung zum KABI 8/2018 .....	24

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1468026

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 3. Dezember 2018

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Vom 14. November 2018

§ 1

#### Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1.

Die Mitarbeitenden, die nach Fallgruppe 1 der Anlage 1 zu dieser Ordnung eingruppiert sind, erhalten als monatliches Entgelt den gesetzlichen Mindestlohn im Sinne des Mindestlohngesetzes. Die Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns.

Das Entgelt der Mitarbeitenden der Fallgruppe 2 verändert sich zum gleichen Zeitpunkt um denselben vomhundertersatz, der sich aus der Erhöhung des Entgelts der Mitarbeitenden der Fallgruppe 1 ergibt.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

I. Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt mtl. in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Entgelt mtl. in Euro ab 1. Januar 2020
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1558,37	1585,50
2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1701,75	1731,38

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Stundengelte in Euro ab 1. Januar 2020
1	9,19	9,35
2	10,04	10,21

## § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, den 14. November 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der stellvertretende Vorsitzende

## Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Wendepunkt e.V. in Velbert-Langenberg

Vom 14. November 2018

### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung von Arbeitsplätzen wird durch diese Arbeitsrechtsregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wendepunkt e.V. in Velbert-Langenberg bestimmt, dass im Jahr 2018 eine Reduzierung der Jahressonderzahlung um 100 Prozent nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF erfolgt, somit keine Jahressonderzahlung ausgezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteil-

zeit befinden und Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis einschließlich zum 13. November 2019 auf Grund der Befristung endet, sind die nach § 1 Abs. 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn der Arbeitgeber bietet der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an.

### § 2 Voraussetzungen

(1) Der Wendepunkt e.V. befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Dies wird bestätigt durch das Gutachten über die wirtschaftliche Entwicklung vom 18. Oktober 2018 vom Steuerberater Peter Hillmann.

(2) Voraussetzung für die Reduzierung der Jahressonderzahlung nach § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Vereins schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass bis zur Abwicklung des aus der Schließung des Arbeitsbereichs „Übergangsheim“ zu erstellenden Sozialplans, mindestens aber für ein Jahr, ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- wirtschaftliche und finanzielle Lage Wendepunkt e.V.,
- Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sozialplans,
- geplante Investitionen,
- Rationalisierungsvorhaben,
- Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die wirtschaftliche Lage erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu

stellen, so dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner, die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 13. November 2019 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie auf einem mit der Mitarbeitervertretung abgestimmten Sozialplan beruhen und die Mitarbeitervertretung der Kündigung uneingeschränkt zugestimmt hat. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden, die nach § 1 Abs. 1 einbehaltenden Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Mehrerlöse, welche der Wendepunkt e.V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Für den Fall, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern mit der Jahressonderzahlung vergleichbare Leistungen ganz oder teilweise erhalten, sind diese bei der Auszahlung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Ob Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Oktober 2019 fest.

### § 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 14. November 2018 in Kraft.

Dortmund, den 14. November 2018

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der stellvertretende Vorsitzende

## **Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM)**

**Vom 30. November 2018**

1468875  
Az. 13-20-0

Düsseldorf, 6. Dezember 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 30. November 2018 die nachstehende Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beschlossen.

Das Landeskirchenamt

## **Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (OgdM)**

**Vom 30. November 2018**

Auf Grund von Artikel 67 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

### **Präambel**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tragen zur Erfüllung dieses Auftrags mit ihren Gaben in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen bei. Sie sind an die Heilige Schrift sowie an die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisse und Ordnungen gebunden. Ihr Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeitende im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird für die Ausbildung und den Dienst dieser Mitarbeitenden Folgendes bestimmt:

### § 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für beruflich Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### § 2 **Anstellungsvoraussetzungen, Berufs- und Funktionsbezeichnungen**

(1) Als Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft steht, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Als Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit kann angestellt werden, wer

- a) eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt. Sie oder er führt die Berufsbezeichnung Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge,
- b) eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon nach dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und der Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (KABl. 1994, S. 43) besitzt. Sie oder er führt die Berufsbezeichnung Diakonin oder Diakon,
- c) eine Urkunde über eine abgeschlossene missionarische Ausbildung im Sinne von § 3 Absatz 3 besitzt,
- d) eine abgeschlossene pädagogische Hochschul- oder Fachschulausbildung oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung besitzt.

(3) Urkunden über die Anstellungsfähigkeit nach Buchstaben a) bis c) werden vom Landeskirchenamt ausgestellt.

(4) Die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit führen die dem Ausbildungsabschluss entsprechende Berufsbezeichnung oder eine Funktionsbezeichnung, wie z. B. Jugendleiterin oder Jugendleiter, Jugendreferentin oder Jugendreferent, Erwachsenenbildungsreferentin oder Erwachsenenbildungsreferent, Evangelistin oder Evangelist.

### § 3 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen als doppelte gemeindepädagogische Qualifikation besteht aus:

- a) einem Diplom- oder Bachelorstudienabschluss in den Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Sozialpädagogik“ oder „Heilpädagogik“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule und
- b) einem Diplom- oder Bachelorstudienabschluss in den Studiengängen „Gemeindepädagogik“ oder „Religionspädagogik“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule.

Die Abschlüsse nach Buchstabe a) und b) können auch im Rahmen eines integrierten Studiengangs erworben werden, wenn dieser Studiengang eine Studiendauer von mindestens acht Semestern vorsieht.

Das Landeskirchenamt kann andere Ausbildungen als gleichwertig anerkennen.

(2) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon erfolgt nach den Bestimmungen des Diakonengesetzes sowie den allgemeinen Richtlinien für die theologisch-diakonische Ausbildung.

(3) Die missionarische Ausbildung der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit umfasst:

1. eine mindestens einjährige theologische Ausbildung an einer von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte und
  - a) eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf mit Fachschulabschluss oder
  - b) einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss oder
2. eine mindestens vierjährige Ausbildung an einer von der Evangelischen Kirche im Rheinland anerkannten missionarischen Ausbildungsstätte.

(4) Ausbildungsstätten für Ausbildungen nach Absatz 3 können anerkannt werden, wenn

- a) die zuständige Landeskirche an der Festlegung der Ausbildungsziele und an der Gestaltung der Ausbildungspläne mitwirkt,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Landeskirche an der kirchlichen Prüfung beteiligt wird,
- c) die Ausbildungsstätte die Bekenntnisgrundlagen der zuständigen Landeskirche anerkennt und
- d) die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuständige Landesbehörde auf Grund von § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufeverordnung) vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), festgestellt hat, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffent-

lichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

Zuständige Landeskirche nach Buchstaben a) bis c) ist die Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

Die von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätten sind in der Anlage 1 aufgeführt. Über die Anerkennung weiterer Ausbildungsstätten entscheidet das Landeskirchenamt. Liegt die Ausbildungsstätte im Bereich einer anderen Landeskirche, so ist diese vorher zu hören.

### § 4 Gleichstellung mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation

(1) Diakoninnen und Diakone mit einem Fachhochschulabschluss nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) oder einer abgeschlossenen Aufbauausbildung erfüllen die Voraussetzungen einer doppelten gemeindepädagogischen Qualifikation.

(2) Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit einer missionarischen Ausbildung und einem Fachhochschulabschluss nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) oder einer abgeschlossenen Aufbauausbildung erfüllen die Voraussetzungen einer doppelten gemeindepädagogischen Qualifikation.

### § 5 Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung erweitert und vertieft die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Diakoninnen und Diakone mit Fachschulabschluss und Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit einer missionarischen Ausbildung sollen daran teilnehmen.

(2) Die Aufbauausbildung umfasst:

- a) zwei zur Aufbauausbildung vom Landeskirchenamt anerkannte Kurse zu mindestens je 15 Fortbildungstagen oder
- b) den Gemeindepädagogischen Grundkurs der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum oder eine vergleichbare Weiterbildung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule.

(3) Die Anmeldung zur Aufbauausbildung ist mit Beschluss des Leitungsorgans auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Über die Zulassung zur Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Für die Teilnahme an der Aufbauausbildung wird Dienstbefreiung gewährt; die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen. Auf die Teilnahme an einem bestimmten Aufbaukurs besteht kein Anspruch.

(5) Die Teilnahmegebühr abzüglich eines Eigenanteils, dessen Höhe sich nach den landeskirchlichen Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung richtet, trägt die Landeskirche.

(6) Die Aufbauausbildung wird nach erfolgreicher Teilnahme an Kursen nach Absatz 2 durch ein Kolloquium im Landeskirchenamt abgeschlossen. In dem Kolloquium sollen die Mitarbeitenden nachweisen, dass das Ziel der Aufbauausbildung erreicht ist.

(7) Das Kolloquium wird durch eine Kommission abgenommen. Diese besteht aus:

- a) der zuständigen theologischen Dezernentin oder dem zuständigen theologischen Dezernenten des Landeskirchenamtes,
- b) einer Vertretung einer Diakonenausbildungsstätte im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland oder einer nach Anlage 1 anerkannten Ausbildungsstätte,
- c) der Referentin oder dem Referenten für die gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden im Landeskirchenamt.

## § 6

### Fortbildung

- (1) Die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sollen sich fortbilden. Dienstliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in den ersten Berufsjahren sind verpflichtet, an den Fortbildungen in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeitende im gemeindebezogenen Dienst teilzunehmen.
- (3) Supervision ist Fortbildung. Sie unterstützt und sichert die berufliche und damit verbundene persönliche Reflexion und hilft zur Rollenklärung.
- (4) Die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit einem abgeschlossenem pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulstudium können eine gemeindepädagogische Fortbildung entsprechend § 5 Absatz 2 b) absolvieren. Die Regelungen nach § 5 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 7

### Aufgaben

- (1) Den Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit können insbesondere folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:
  - 1. Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Mitarbeitenden) und Gemeindegruppen,
  - 2. Gewinnung, Befähigung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
  - 3. Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen,
  - 4. kirchlicher Unterricht,
  - 5. Seelsorge, Beistand und Beratung an Einzelnen und Gruppen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden, diakonische Aufgaben,
  - 6. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienfahrten,
  - 7. Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen,
  - 8. Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - 9. Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Arbeitsbereich,
  - 10. Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen,
  - 11. Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen,
  - 12. andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben.

(2) In einer schriftlichen Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 2 ist zu bestimmen, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben die einzelne Mitarbeiterin oder der einzelne Mitarbeiter wahrzunehmen hat. Inhalt und Umfang sind festzulegen. In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Weisungen für ihre oder seine Arbeit geben kann. Im Rahmen dieser Weisungen nehmen die Mitarbeitenden die Aufgaben selbstständig wahr.

(3) Den Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ist in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren oder seinen Antrag Gelegenheit zu geben, dem Leitungsorgan in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. Sie oder er sind zu Verhandlungen des Leitungsorgans über wichtige Fragen ihres oder seines Arbeitsbereichs einzuladen. Sie oder er nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer oder seiner Abwesenheit.

## § 8

### Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

- (1) Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, dass mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt.
- (2) Den Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit muss ausreichend Zeit für die Vorbereitung des Dienstes und für die eigene Weiterbildung verbleiben.
- (3) Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienreisen, die die Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit im Rahmen des Aufgabengebiets leiten oder an deren Durchführung sie verantwortlich beteiligt sind, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Ihre Planung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.
- (4) Die Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sollen für die berufliche Weiterbildung unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt werden bis zu vierzehn Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen sie nicht an der Aufbauausbildung nach § 5 oder bis zu vier Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen sie an der Aufbauausbildung nach § 5 teilnehmen.
- (5) Die Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit haben die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

## § 9

### Dienstzimmer

Den Mitarbeitenden in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit soll ein den Aufgaben angemessenes Dienstzimmer mit der erforderlichen Einrichtung und den notwendigen Hilfsmitteln (z. B. Telefon, EDV, Fachliteratur) für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

## § 10

### Übergangsbestimmungen

- (1) Für Mitarbeitende in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Anstellungsfähigkeit als Religionspädagogin oder Religionspädagoge erhalten haben, gelten die Bestimmungen nach § 12 der Gemeindepädagogenordnung vom 17. Oktober 1991 weiter.
- (2) Mitarbeitende in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Anstel-

lungsfähigkeit als Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer erhalten haben, erfüllen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 oder 5. Die Erteilung einer erneuten Anstellungsfähigkeit ist nicht erforderlich.

### § 11

#### Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu ändern.

### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- a) Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagoginnenordnung) vom 17. Oktober 1991 (KABl. 1992, S. 10), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1999 (KABl. S. 190),
- b) Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Gemeindehelferin der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindehelferinnenordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 108), geändert durch Änderungsordnung vom 15. November 1994 (KABl. 1995 S. 10),
- c) Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonenverordnung) vom 19. Dezember 1997 (KABl. 1998, S. 30),
- d) Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen, Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 9. Mai 2003.

### Anlage 1

#### Anerkannte Ausbildungsstätten nach § 3 Absatz 3

CVJM-Hochschule  
Hugo-Preuß-Straße 40, 34131 Kassel

Theologisch-Pädagogisches Seminar Malche e. V.  
und Berufskolleg Malche e. V.  
Portastraße 8  
32457 Porta Westfalica

Evangelische Hochschule Tabor  
Dürerstraße 43, 35039 Marburg

Evangelische Missionsschule  
Unterweissach  
Im Wiesental 1, 71554 Weissach

Evangelistenschule Johanneum Wuppertal-Barmen  
Melanchthonstraße 30 – 36, 42281 Wuppertal

MBS Bibelseminar  
Schwanallee 57, 35037 Marburg

Theologisches Seminar Adelshofen  
Wartbergstraße 13, 75031 Eppingen

### Anlage 2

#### Muster

#### Dienstanweisung

- für die Gemeindepädagogin/den Gemeindepädagogen
- für die Diakonin/den Diakon
- für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit missionarischer Ausbildung
- für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit pädagogischer Hochschul- oder Fachschulbildung oder einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung

(Das Zutreffende bezeichnen)

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, dass ihr hingehet und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt (Joh. 15, 16). Dieser Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

Nachdem das Presbyterium Sie als \_\_\_\_\_ (Berufs- oder Funktionsbezeichnung angeben) eingestellt hat, wird über Ihren Dienst Folgendes bestimmt:

#### § 1

Ihre Arbeit soll der Gemeinde helfen, den Auftrag der Kirche in Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst wahrzunehmen und Angebote zu entwickeln, die ein gemeinsames Leben, Lernen und Handeln aus dem Glauben heraus unterstützen.

#### § 2

Sie sind dem Presbyterium unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen Sie im Rahmen der Weisungen seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden und des \_\_\_\_\_ (z. B. Vorsitzende/Vorsitzenden) eines Bezirks- oder Fachausschusses, Bezirkspfarrerin/Bezirkspfarrer benennen) wahr.

(Soweit die Dienst- und/oder Fachaufsicht besonders bestimmt werden soll, sind hier die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.)

#### § 3

(1) Im Einzelnen werden Ihnen folgende Aufgaben übertragen:

(Die Aufgaben sind aus § 8 der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Missions- und Bildungsarbeit (OGDM) auszuwählen und klar zu umgrenzen. Dabei sind die Bedürfnisse des Arbeitgebers und die Befähigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiter zu berücksichtigen.)

(2) Das Presbyterium kann Ihnen weitere, auch übergemeindliche Aufgaben übertragen.

#### § 4

Wenn wichtige Angelegenheiten Ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden, sollen Sie mit beratender Stimme an der Sitzung des Presbyteriums oder des Fach- oder Bezirksausschusses teilnehmen, sofern Sie ihm nicht ohnehin angehören.

**§ 5**

Das Presbyterium erwartet von Ihnen, dass sie sich für Ihren Dienst fortbilden (§ 6 der Ordnung für die gemeindepädagogischen oder diakonischen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Missions- und Bildungsarbeit (OGDM)).

(Bei Einstellung in den ersten drei Tätigkeitsjahren nach der Anstellung ist die nachfolgende Verpflichtung in die Dienstanzweisung aufzunehmen.)

In den ersten drei Tätigkeitsjahren der Anstellung nach Abschluss von Ausbildung oder Studium sind Sie zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Berufsjahren verpflichtet. Diese beginnt nach Ablauf der Probezeit und erfolgt unter Freistellung vom Dienst.

**§ 6**

Diese Dienstanzweisung kann durch Beschluss des Presbyteriums geändert oder ergänzt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Gesehen: Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)

## **Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –**

1465356

Az. 47-41-2:0000

Düsseldorf, 16. November 2018

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat am 13. November 2018 die nachstehende Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching beschlossen.

Gleichzeitig werden die Rahmenrichtlinien Supervision und Coaching vom 20. September 2013 (KABl. S. 251) aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

## **Supervision und Coaching – Rahmenrichtlinie –**

### **1. Was sind Supervision und Coaching?**

#### **1.1 Supervision**

Supervision ist methodische Reflexion beruflichen Handelns. Die berufliche Rolle und das konkrete Handeln im Berufsfeld werden in Beziehung gesetzt zu den Aufgabenstellungen und Strukturen der jeweiligen Institution.

Dabei nehmen die beruflichen Beziehungen zu beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und zu den Menschen, die den jeweiligen Dienst in Anspruch nehmen, eine zentrale Stellung ein.

Bei der Supervision geht es häufig um komplexe Fragestellungen, bei denen neue Sichtweisen und Antworten

gesucht werden. Sie kann zum einen ihren Schwerpunkt auf die Fallarbeit legen, in der konkrete Situationen und Fragen, z.B. aus der Seelsorge, der pädagogischen oder diakonischen Arbeit, der Kasual- und Gottesdienstarbeit bearbeitet werden. Zum anderen kann sie sich als Teamsupervision auf die Zusammenarbeit im Team und die Lösung von möglichen Konflikten konzentrieren.

Wichtig im Hinblick auf die Adressaten der Arbeit ist es, dass deren existentielle und religiöse Situation ernst genommen wird und ein sorgfältiger Umgang mit ihren Erwartungen und Wünschen erfolgt.

#### **1.2 Coaching als Spezialfall der Supervision**

Beim Coaching treten folgende Akzente stärker in den Vordergrund:

Coaching geschieht in der Regel im Einzelkontakt.

Coaching bezeichnet die Unterstützung bei der Entwicklung von Kompetenzen und Fertigkeiten im Beruf und bei der Umsetzung von persönlichen Perspektiven und Zielen im jeweiligen Arbeitsfeld.

Coaching bezieht sich häufig auf die Fragen der beruflichen Entwicklung von Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen oder sich auf diese vorbereiten. Ihre berufliche Rolle und das persönliche Erleben finden ebenso Berücksichtigung wie das fachliche Handeln im Kontext der Institution.

### **2. Ziele von Supervision und Coaching**

#### **2.1 Ziele von Supervision**

Ziele von Supervision sind der Erhalt und die Verbesserung der Qualität der Arbeit und die Erhöhung der Arbeitszufriedenheit. Sie nützt bei der Verbesserung der Kommunikation im Arbeitsfeld und fördert die Zusammenarbeit in Teams und mit den gegebenenfalls vorgesetzten Personen und Leitungsorganen.

Supervision bearbeitet konstruktiv und lösungsorientiert Probleme, Konflikte und Fragen aus dem beruflichen Alltag. Sie schärft die Selbstwahrnehmung der Supervisanden bezogen auf die konkrete Situation und motiviert gegebenenfalls zu Veränderungsprozessen.

Supervision fördert die methodische, personale und die Feldkompetenz. Sie hilft bei der Klärung persönlicher Stärken und Grenzen und unterstützt die persönliche Entwicklung. Sie führt zu mehr Verständnis für die Bedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds und verhilft zum Einsatz ungenutzter Ressourcen.

Insgesamt dient Supervision der Erhöhung der Qualität der Arbeit, der Effektivität und der Zufriedenheit der Einzelnen.

Supervision legt Wert auf die Transparenz von Strukturen und klärt Rollen und Zuständigkeiten. Sie reflektiert die Zielsetzungen des Trägers der Arbeit und gleicht diese mit den individuellen Zielen ab. Sie konkretisiert die Zielbestimmungen und ihre Umsetzung im Arbeitsfeld.

Supervision arbeitet lösungs- und ressourcenorientiert und öffnet den Blick für unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten. Dabei bedenkt sie die Auswirkungen der verschiedenen Lösungswege.

Supervision versteht sich als Unterstützungs- und Beratungsangebot für berufliche und gegebenenfalls ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst überprüfen und bewusst gestalten wollen.

Sie berücksichtigt kirchliche und gesellschaftliche Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Arbeit.

Sie legt ihr Augenmerk gerade auch auf die Faktoren, die den kirchlichen Dienst prägen, wie z.B. die eigene religiöse Biographie mit ihrem persönlichen Gottes- und Kirchenverständnis und Menschenbild, die Lebenssituation und die Dienstgemeinschaft.

## 2.2 Ziele von Coaching

Als Spezialfall der Supervision hat Coaching grundsätzlich teil an den Zielen der Supervision.

Beim Coaching wird der Schwerpunkt häufig auf das zielgerichtete, aufgaben- und leistungsorientierte Handeln gelegt. Deswegen kann Coaching deutliche Anteile von Fachberatung haben, insbesondere wenn es darum geht, konkrete Hilfestellungen für Aufgaben zu bekommen und kurzfristige Handlungsmöglichkeiten zu finden. Sowohl die fachliche Entwicklung als auch eine emotionale Entlastung können dabei Ziele des Coachings sein.

Bestehen Konflikte im Arbeitsbereich, ist es Ziel des Coachings, auch im Einzelsetting angemessene Schritte zur Konfliktbewältigung zu erarbeiten.

Da es sich beim Coaching um einen supervisorischen Prozess handelt, gelten auch hier die entsprechenden Voraussetzungen der Supervision.

## 3. Voraussetzungen für Supervision und Coaching

### 3.1 Qualifikation für Supervision und Coaching

Supervisorinnen und Supervisoren verfügen über anerkannte Ausbildungen entsprechend den Standards der DGSV und eine differenzierte Feldkompetenz und Kenntnis der Institution. Je nach Fragestellung kann eine Supervision durch kircheninterne Anbieter oder durch externe Supervisorinnen und Supervisoren sinnvoll sein.

### 3.2 Freiwilligkeit und Vertraulichkeit

Basis jeder supervisorischen Arbeit ist die strikte Vertraulichkeit. Supervision ist grundsätzlich freiwillig und ein Angebot für Einzelne, Teams und Gruppen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse des Dienstes Supervision unter Wahrung der Vertraulichkeit des supervisorischen Prozesses angeordnet werden. Hierbei sind Rückmeldungen über die Zielerreichung an den Auftraggeber möglich.

Hiervon zu unterscheiden sind aufsichtlich angeordnete Maßnahmen, wie Konfliktmanagement oder Mediation. Hierfür gelten besondere Richtlinien.

### 3.3 Rahmenbedingungen

Supervision kann mit Einzelnen, Teams oder auch in Gruppen stattfinden.

Zwischen den Supervisanden und den Supervisorinnen und Supervisoren werden in einem Kontrakt die Ziele und Rahmenbedingungen der Supervision festgelegt.

Supervision ist im Rahmen der Arbeitszeit genehmigungspflichtig und wird in der Regel durch den Träger der Arbeit im Rahmen der landeskirchlichen Honorarrichtlinien (s. unten Abschnitt 6) bezuschusst. Dieser erhält Rückmeldung über die vereinbarten Termine und die Teilnahme.

Supervision und Coaching sind für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil ihres Dienstes.

Die Kosten für Supervision und Coaching von Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden und Kirchenkrei-

sen werden im Rahmen der Honorarrichtlinien übernommen, sie sind Teil der Aufwendungen für den Pfarrdienst und werden über die Pfarrbesoldungsumlage finanziert. Die Kosten der entsprechenden Maßnahmen für Theologinnen und Theologen auf landeskirchlicher Ebene werden über den landeskirchlichen Haushalt abgewickelt. Die Beantragung erfolgt über die Dienstvorgesetzten.

Angeordnete Supervision ist durch die anordnende Stelle zu finanzieren.

Supervision und Coaching soll bei den auf der Liste der Kirchenleitung empfohlenen Supervisorinnen, Supervisoren und Coaches in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen entscheiden die Dienstvorgesetzten oder das jeweilige Fachdezernat im Landeskirchenamt. Die Anerkennung als Supervisorin, Supervisor oder Coach gem. den Standards der DGSV ist dabei eine notwendige Voraussetzung.

Die Frage der Teilnahme an Supervision und Coaching wird fester Bestandteil der Mitarbeitendengespräche.

## 4. Gruppensupervision im Rahmen der FeA

Die nach den FeA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten: Region Düsseldorf, Region Köln und Region Koblenz.

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probedienst wird zu Beginn des Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während seines Probedienstes an acht Sitzungen teil.

Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschreiten.

Diese Supervision ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst kostenlos.

## 5. Liste der von der Kirchenleitung empfohlenen Supervisorinnen und Supervisoren

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland empfiehlt für die Supervision geeignete Personen. Diese sind auf einer Liste der Supervisorinnen und Supervisoren veröffentlicht. Die aufgeführten Personen haben sich verpflichtet, die Honorarrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland (s. unten Abschnitt 6) anzuerkennen.

## 6. Honorarrichtlinien

Für Supervisions- und Coachingmaßnahmen über die landeskirchliche Liste oder die von Trägern finanziert werden, gelten folgende Honorarrichtlinien:

- Einzelsupervision/Coaching: je Einheit (90 min) bis zu 120 Euro ohne Mehrwertsteuer,
- Gruppensupervision/Teamsupervision: je Einheit (90 min) bis zu 150 Euro ohne Mehrwertsteuer.

Sollten im Einzelfall höhere Sätze vereinbart werden, sind die übersteigenden Kosten von den jeweiligen Supervisorinnen oder Supervisanden zu tragen.



### **Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof:

Die am 1. Juni/10. Juni 2016 geschlossene Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 22. Oktober 2018

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Berlin, 23. Oktober 2018

Der Evangelische Militärbischof

Siegel

gez. Unterschrift

### **Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

#### **§ 1**

##### **(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrags wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

#### **§ 2**

##### **(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel eingegliedert.

#### **§ 3**

##### **(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnorts teil.

#### **§ 4**

##### **(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Militärpfarramts Bonn II (im Folgenden als die bzw. der Militärg Geistliche bezeichnet) ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel.

Die bzw. der Militärg Geistliche bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

#### **§ 5**

##### **(Predigtendienst)**

Die bzw. der Militärg Geistliche wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel aufgenommen.

#### **§ 6**

##### **(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs werden durch die bzw. den Militärg Geistlichen vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der bzw. des Militärg Geistlichen besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der bzw. dem Militärg Geistlichen anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt die bzw. der Militärg Geistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der bzw. dem Militärg Geistlichen vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrer. Will die bzw. der Militärg Geistliche die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die bzw. der Militärg Geistliche im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel fest.

#### **§ 7**

##### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der bzw. des Militärg Geistlichen und kirchliche

Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

**§ 8  
(Kollekten)**

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die die bzw. der Militärggeistliche hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der bzw. dem Militärggeistlichen zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

**§ 9  
(Visitation)**

Bei der Visitation des personalen Seelsorgebereichs durch die Militärbischöfin bzw. den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein einzubeziehen.

**§ 10  
(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde einer bzw. eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs.

**§ 11  
(Inkrafttreten)**

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie wird zusätzlich im Ordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs veröffentlicht.

Düsseldorf, 29. November 2018

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Berlin, 16. November 2018

Der Evangelische Militärbischof

Siegel

gez. Unterschrift

**Vereinbarung  
über die Bildung eines personalen  
Seelsorgebereichs  
bei der Evangelischen Kirchengemeinde  
Mayen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,  
und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963, Seite 77) folgende Vereinbarung:

**§ 1  
(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrags wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

**§ 2  
(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen eingegliedert.

**§ 3  
(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

**§ 4  
(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit  
mit der Kirchengemeinde)**

Die Leiterin bzw. der Leiter (im Folgenden als die bzw. der Militärggeistliche bezeichnet) ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen.

Die bzw. der Militärggeistliche bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

**§ 5  
(Predigtendienst)**

Die bzw. der Militärggeistliche wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen aufgenommen.

**§ 6  
(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs werden durch die bzw. den Militärggeist-

lichen vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der bzw. des Militärgeistlichen besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der bzw. dem Militärgeistlichen anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt die bzw. der Militärgeistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der bzw. dem Militärgeistlichen vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer. Will die bzw. der Militärgeistliche die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfang selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die bzw. der Militärgeistliche im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen fest.

#### § 7

##### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der bzw. des Militärgeistlichen und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

#### § 8

##### **(Kollekten)**

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die die bzw. der Militärgeistliche hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der bzw. dem Militärgeistlichen zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

#### § 9

##### **(Visitation)**

Bei der Visitation des personalen Seelsorgebereichs durch die Militärbischöfin bzw. den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Koblenz einzubeziehen.

#### § 10

##### **(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,

- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde einer bzw. eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs.

#### § 11 **(Inkrafttreten)**

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; sie wird zusätzlich im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15. Oktober/19. November 1969 außer Kraft.

Düsseldorf, 29. November 2018

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschrift

Berlin, 16. November 2018

Der Evangelische Militärbischof

Siegel

gez. Unterschrift

### **Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

1470516

Az. 02-10-11:1505018 Düsseldorf, den 20. Dezember 2018

Kirchengemeinde:

Evangelische Tersteegen-  
Kirchengemeinde Düsseldorf

Kirchenkreis:

Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: EV. TERSTEEGEN-KIRCHEN-  
GEMEINDE DÜSSELDORF

Mit Wirkung vom:

22. November 2018



Das Landeskirchenamt

1467929  
Az. 02-10-11:1505215 Düsseldorf, 20. Dezember 2018

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Merzig  
Kirchenkreis: Saar-West  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MERZIG  
Mit Wirkung vom: 1. Januar 2019



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1470516  
Az. 02-10-11:1505018 Düsseldorf, 14. Dezember 2018

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit Ablauf des 21. November 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1467929  
Az. 02-10-11:1505215 Düsseldorf, 30. November 2018

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Merzig, Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

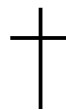
1470352  
Az. 02-10-11:1504109 Düsseldorf, 18. September 2018

Das Siegel der aufgehobenen 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, mit dem Beizeichen „Tropfen“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Siegel der aufgehobenen 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, mit dem Beizeichen „ungefüllte Raute“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

### Personal- und sonstige Nachrichten



*Der Gott aller Gnade, der euch berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit in Christus, der wird euch, die ihr eine kleine Zeit leidet, aufrichten, stärken, kräftigen, gründen.*

*1. Petrus 5, 10*

#### Verstorben ist:

Jörg Grates am 2. Dezember 2018 in Homburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wolfersweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, geboren am 6. April 1960 in Mönchengladbach-Rheindahlen, ordiniert am 3. Mai 1987 in Pfalzdorf.

#### Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eine 7. Pfarrstelle Seelsorge im Krankenhaus Grevenbroich errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eine 8. Pfarrstelle Notfallseelsorge Neuss errichtet worden.

#### Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 26. Pfarrstelle – ev. Religionslehre an Berufsschulen – des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 29. November 2018 aufgehoben worden.

Die 27. Pfarrstelle – ev. Religionslehre an Berufsschulen – des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 29. November 2018 aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. April 2019 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probendienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden.

Nach Beendigung des Probendienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. August 2019 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite [www.ekir.de/mba](http://www.ekir.de/mba) eingesehen werden.

MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben.

Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Kirchenkreis Aachen, wird für die 1. Pfarrstelle mit 75 Prozent Dienstumfang zum 1. März 2019 oder später ein Pfarrer oder eine Pfarrerin gesucht. Eine Aufstockung der Stelle auf 100 Prozent Dienstumfang ist kurz- oder mittelfristig denkbar. Die Pfarrstelle hat einen bezirklichen Schwerpunkt in der Stadt Alsdorf, die mit ihren ca. 47.000 Einwohnern in der katholisch geprägten Städteregion Aachen liegt. Die Nähe zur Universitätsstadt Aachen und die Lage im Dreiländereck mit Belgien und den Niederlanden gehören zu den Besonderheiten unserer Gemeinde. Durch den Strukturwandel in der ehemaligen Bergbauregion kam es zu wirtschaftlichen und sozialen Umbrüchen.

Die Kirchengemeinde möchte ihr diakonisches Profil erhalten und stärken. Wir wünschen uns eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der ein breites Spektrum an Interessen und Begabungen mitbringt. Sie/Er soll aus einem lebendigen Glauben heraus mit Geduld, Phantasie und Begeisterungsfähigkeit, insbesondere auf jüngere Menschen und Familien, zugehen. Sie/er soll Freude daran haben, durch eigene Impulse und neue Akzente in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft zur Gemeindeentwicklung beizutragen. Dabei sollen zugleich der je eigene Wirkungsbereich und das Ganze der seit 1. Januar 2017 fusionierten Gemeinde im Blick sein. Ein evangelischer Trägerverein betreibt in Alsdorf zwei Kindertagesstätten. Sie sind als Familienzentrum zertifiziert und dort ist religionspädagogische Begleitung durch die Gemeinde erwünscht. Zudem gibt es mehrere Seniorenheime in unterschiedlichen Trägerschaften, die seelsorglich begleitet werden. Wir wünschen uns Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit und interreligiösen Dialog. Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie einen partizipatorischen Arbeitsstil im Zusammenwirken mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden setzen wir voraus. Die Kirchengemeinde hat 4,25 Pfarrstellen mit einem 5-köpfigen Pfarnteam (einschließlich der/des künftigen Kollegin/Kollegen). Das Pfarnteam ist offen dafür, neben der parochialen Grundversorgung, Arbeitsgebiete entlang der persönlichen Gaben, Interessen und Kompetenzen neu aufzuteilen. Im Bereich der Christusgemeinde sind alle Schulformen sowie kulturellen Angebote und Sport- und Freizeitmöglichkeiten vorhanden. Die Christusgemeinde ist dem der neuen Pfarrerin/neuen Pfarrer gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Nähere Informationen geben gerne die stellvertretende Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses, Frau Dr. Dorothea Gronen (Tel. 02404 22115, E-Mail [d.gronen@web.de](mailto:d.gronen@web.de))

oder Pfarrerin Annegret Helmer (Tel. 02404 5965685, E-Mail [annegret.helmer@ekir.de](mailto:annegret.helmer@ekir.de)). Bitte senden Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen des kirchlichen Amtsblattes über den: Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Haus der Evangelischen Kirche, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen, an den Bevollmächtigtenausschuss der Evangelischen Christusgemeinde Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden.

Die Ev. Auferstehungskirchengemeinde Bonn sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstumfang von 100 Prozent. Sie ist eine unierte Gemeinde, in der der lutherische Katechismus gilt und zählt fast 2200 Mitglieder. Die Auferstehungskirchengemeinde umfasst die Stadtgebiete Ippendorf und Venusberg. Die Auferstehungskirchengemeinde sieht ihre Aufgabe darin, das Evangelium von Jesus Christus in ihren verschiedenen Aufgabenfeldern zu hören, zu verkündigen und zu bezeugen: in Gottesdienst, Seelsorge, Erziehung und Diakonie. Hierzu gehört die Betreuung des Gemeindekindergartens und des Vorkindergartens, die Seniorenarbeit sowie die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Ein wichtiger Schwerpunkt ist die herausragende Kirchenmusik mit einem A-Musiker, der verschiedene Chöre und Instrumentalensembles gestaltet. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an der Gestaltung lebensnaher und aktivierender Gottesdienste für alle Altersgruppen hat, mit dem Ziel viele Gottesdienstbesucher zu gewinnen und einen parallel angebotenen Kindergottesdienst unterstützt, gerne religionspädagogisch arbeitet, den Konfirmandenunterricht kreativ und lebendig gestaltet, Interesse an der Entwicklung verschiedener Angebote für Kinder und Jugendliche hat, sich mit eigenen Ideen und Akzenten an der Verkündigung des Evangeliums in einem interessierten Umfeld beteiligt, sich als Seelsorgerin/Seelsorger in die Gemeinde einbringt, die Kirchenmusik der Gemeinde unterstützt und weiter stärkt, kollegial und teamfähig ist und mit Haupt- und Ehrenamtlichen das Gemeindeleben gestaltet, zusammen mit der Gemeinde mit neuen Ideen die Zukunft gestaltet, Freude an der Kommunikation hat und sich als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Gemeindeglieder anbietet, das Ziel „missionarisch Volkskirche sein“ von sich aus mit Leben füllt.

Wir bieten eine Einzelpfarrstelle mit Möglichkeiten der eigenen Schwerpunktsetzung, eine eindrucksvolle und denkmalgeschützte Kirche, Räumlichkeiten für die gemeindliche Arbeit im großzügigen Gemeindehaus, anspruchsvolle Kirchenmusik, motivierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein engagiertes und gut zusammenarbeitendes Presbyterium, die Vorteile einer bevorzugten Stadtrandlage in unmittelbarer Nähe zum landschaftlich reizvollen Kottenforst, eine gute Infrastruktur vor Ort und eine gute Anbindung an das Zentrum von Bonn.

Weitere Informationen sowie die Gemeindekonzeption, entnehmen Sie bitte unserer Homepage: <http://www.auferstehungskirche-bonn.de>. Die Stelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Bonn über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lintorf-Angermund sucht mit Schwerpunkt für den Ortsteil Düsseldorf-Angermund, derzeit Pfarrbezirk III, zum 1. August 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar im Stellenumfang von 100 Prozent. Lintorf-Angermund ist eine Gemeinde mit derzeit ca. 5300 Mitgliedern und ab 2020 zwei Pfarrbezirken mit jeweils einer Predigtstätte. Diese Bezirke richten sich vornehmlich nach der Ortszugehörigkeit der beiden Stadtteile zu Ratingen und Düsseldorf, haben aber einen gemeinschaftlichen funktionalen Anteil, der nicht an den Pfarrbezirk gebunden ist. In beiden Bezirken sind derzeit große Neubausiedlungen geplant. Durch den Zuzug der letzten Jahre sind die Gemeinden verhältnismäßig jung. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert.

Die Gemeinde versteht sich als Begegnungsort und Herberge für Menschen, die auf der Suche nach Gott sind und christliches Leben miteinander gestalten wollen. Im dazu neu entstehenden Konzept werden die Schwerpunkte „Kirche für alle Generationen“ (Familienkirche plus) und „Kirche für andere“ (Diakoniekirche plus) gesetzt. Nachzuverfolgen ist der Konzeptionsprozess unter (<https://www.evangelisch-in-lintorf-angermund.de/leitbild-gemeindekonzeption/>). Weil im Jahr 2020 ein Pfarrkollege in den Ruhestand treten wird, ist dieser Prozess noch in vollem Gange.

Die Gemeinde wünscht sich eine enge kollegiale Zusammenarbeit im Team der Hauptamtlichen. In der Gemeinde arbeiten eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin sowie mehrere ehrenamtliche C-Musiker, eine Jugendleiterin/Seniorenleiterin (40 Prozent/60 Prozent), eine Sozialarbeiterin im Quartierscafé (50 Prozent) und zwei Küster. Zur Gemeindegemeinschaft gehört die religionspädagogische Begleitung von drei Kindertagesstätten in der Trägerschaft einer unabhängigen evangelischen Stiftung. Einen großen Schwerpunkt der Arbeit bilden die Konfirmandenarbeit und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen. Zur Gemeinde gehören ein Kirchenzentrum in Angermund und eine (alte) Dorfkirche sowie ein Gemeindezentrum in Lintorf. Darüber hinaus liegen drei Altenwohnzentren auf dem Gemeindegebiet.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das in und mit der Gemeinde lebt und die anstehenden Veränderungen aktiv mitgestalten möchte. Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Dazu kommt als Schwerpunkt der Aufbau des Quartiercafés Café.Komm, das als besondere Stadtteilarbeit, gewachsen aus der Flüchtlingshilfe, im November 2018 als aus Drittmitteln finanziertes Projekt an den Start gegangen ist. Dafür ist Interesse an Netzwerken vor Ort erforderlich. Neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben wünscht sich die Gemeinde darüber hinaus Interesse an diakonischer Senioren- und Familienarbeit.

Die Kirchengemeinde arbeitet langfristig unter soliden finanziellen Rahmenbedingungen. Die Reduktion der Pfarrstellen ist mit der aktuellen Planung bereits vollzogen, so dass mittelfristig keine weiteren Einschränkungen zu erwarten sind. Gleichwohl verändert sich die Struktur derzeit hin zu einer Zusammenarbeit mit den übrigen Ratinger Gemeinden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer website. Auskünfte erteilen: Raili Volmert (stellvertr. Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. 02102 1664837, [raili\\_anja.volmert@ekir.de](mailto:raili_anja.volmert@ekir.de)) und Pfarrerin Susanne Hasselhoff (Vorsitzende des Presbyteriums), Tel. 02102 34550, [susanne.hasselhoff@ekir.de](mailto:susanne.hasselhoff@ekir.de). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über den Superintendenten Pfarrer Frank Weber, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund zu richten.

Die Ev. Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen sucht ab dem 1. Dezember 2019 eine Pfarrperson (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent oder ein Pfarrpersonenpaar (je 50 Prozent), die/das mit uns den Glauben an Jesus Christus lebt. Daher würden wir Sie gerne kennen lernen, wenn Sie Freude an den folgenden Themen haben und Ihre Stärken und Kompetenzen in diesen Feldern sehen:

- Gottesdienste in vielseitiger Gestalt mit verschiedenen Bezugsgruppen unterschiedlichen Alters als Mittelpunkt des Gemeindelebens,
- authentische und anspruchsvolle Verkündigung mit Alltagsbezug,
- niederschwellige Seelsorge,
- gemeinsames Wirken mit den vielfältigen Menschen unserer aktiven Gemeinde,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit unseren evangelischen und katholischen Nachbargemeinden,
- Gestalten von Freiräumen mit Kreativität und eigenen Ideen,

Was wir bieten:

- eine lebendige, offene und einladende Gemeinde mit 3400 Mitgliedern,
- die Annehmlichkeiten der großstädtischen Infrastruktur neben der Vertrautheit des Miteinanders im Stadtteil,
- ein energetisch saniertes Pfarrhaus mit Garten neben der Kirche,
- ein neues Gemeindezentrum,
- engagierte Kirchenmusik mit Strahlkraft über die Gemeinde hinaus,
- harmonische und vertrauensvolle Teamarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- vielfältige Kompetenzen im Team und Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Die jetzigen Pfarrer (derzeit 1,5 Stellen) gehen zum 1. Dezember 2019 und zum 1. April 2020 in den Ruhestand. Nähere Informationen zum Leitbild und der Gemeinde finden Sie unter <http://www.rellinghausen.ekir.de/>. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Rellinghausen über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach sucht zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien (6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan des Gemeindeverbandes zu besetzen. Das Berufskolleg für Technik und Medien (BK-TM) bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge im Bereich Technik und Medien an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.bk-tm.de>. Der Religionsunterricht am BK-TM wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung.

Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um.

Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gesamt-schulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiterentwickeln, die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten, Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern und in den Gremien, bei den Veranstaltungen des Verbandes und in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mitwirken. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten an den Vorstand des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert, Tel. 02182 5746901.

Die Kirchengemeinde Wegberg im Kirchenkreis Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Einzelpfarrstelle der Gemeinde. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium zu besetzen, da die derzeitige Pfarrstelleninhaberin nach 28 Dienstjahren in den Ruhestand geht. Die unierte Gemeinde hat reformierte Wurzeln, in der der lutherische Katechismus in Gebrauch ist. Die Stadt Wegberg mit ca. 30.000 Einwohnern liegt im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich, benachbart von den Gemeinden Schwanenberg, Erkelenz, Wassenberg und Hückelhoven. Sie grenzt an den Kirchenkreis Mönchengladbach. Die Stadt Wegberg liegt im Grünen, nahe dem Erholungsgebiet Schwalm-Nette und bietet eine gute Infrastruktur. Es besteht eine gute Anbindung an Aachen, Mönchengladbach, Düsseldorf und die Niederlande. Alle Schulformen sowie mehrere Kindertageseinrichtungen sind am Ort vorhanden. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 2980 Gemeindeglieder. Auf dem gemeindeeigenen Gelände befinden sich unsere Friedenskirche, das Jugendheim (Baujahr 1984), das Gemeindehaus (BJ 2012) und das Pfarrhaus (BJ 2006). Dazu gehört noch unser viergruppiges evangelisches Familienzentrum (BJ 2001), das sich am nahe gelegenen Schulzentrum befindet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem eine lebensnahe theologisch reflektierte Verkündigung in klarer Sprache am Herzen liegt, die/der Freude daran hat, das Wort Gottes auf unterschiedliche Weise zu verkündigen. Dabei hat sie/er Freude an einer abwechslungsreichen Gestaltung von Gottesdiensten, die sie/er in verschiedenen Formen zu besonderen Tagen und Themen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindegruppen feiern und ausprobieren will. Sie/Er schätzt Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft, weiß aber auch, wo notwendig, Vergangenes zu einem guten Ende zu führen und Neues zu initiieren ist. Das Leitungsgremium ist dabei offen für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte

Talente. Wir erwarten ein offenes Herz für die Ökumene und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für Kirche begeistern kann und diese in das Leben der Gemeinde einzubinden versteht. Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gerne und offen auf Menschen aller Altersklassen zugeht, teamfähig ist und Mitarbeitende, ob haupt- oder ehrenamtlich, mit Wertschätzung begleitet. Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber für unsere Gemeinde Leitungskompetenz, Kooperationsbereitschaft, Planungsweitsicht und ein gutes Zeitmanagement. Motivierte und engagierte haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, ein Presbyterium, das bereit ist, Verantwortung zu tragen und nicht zuletzt eine wirtschaftlich intakte Gemeinde in einer attraktiven Region erwarten Sie. Predigtringtausch und gegenseitige Vertretung sind eine selbstverständliche Praxis zur Entlastung unter den Pfarrern und Pfarrern der Region. Die Region IV des Kirchenkreises Jülich, bestehend aus acht Kirchengemeinden, wird für die Zukunft eine engere konzeptionelle Zusammenarbeit entwickeln, um die Gestaltungsfähigkeit der Gemeinden zu erhalten.

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung: Walter Gans, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel.: 02434 2352, E-Mail: walter.gans@ekir.de. Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite: [www.ek-wegberg.de](http://www.ek-wegberg.de) Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wegberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Pfarrer Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Zollstock ist zum 1. September 2019 mit einem Dienstumfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Zu diesem Zeitpunkt geht der jetzige Pfarrstelleninhaber nach 32 Jahren in den Ruhestand. Der Gemeinde gehören ca. 3400 Gemeindeglieder an und die Pfarrstelle hat gemäß dem derzeitigen Pfarrstellenrahmenplan des Kirchenkreises Köln-Süd auch mittelfristig einen Dienstumfang von 100 Prozent.

Das Gemeindezentrum Melanthonkirche liegt in einer Wohnsiedlung im Kölner Süden, einem lebendigen und durch stärkeren Zuzug sich wandelnden Stadtteil. Zu Fuß und mit dem Rad sind zahlreiche Geschäfte und sämtliche Schulformen gut erreichbar, ebenso wie die Innenstadt durch den öffentlichen Nahverkehr.

Die Gemeinde bietet: ein engagiertes Presbyterium sowie ein kompetent kooperierendes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die zum Teil schon viele Jahre mit Freude in der Gemeinde tätig sind. Neben ihrer guten Personalsituation zeichnet sich die Gemeinde auch durch einen soliden Gemeindehaushalt aus. Ferner unterhält sie eine gut in das Gemeindeleben integrierte zweizügige Kindertagesstätte unter neuer Leitung. Die Verwaltung der Gemeinde obliegt dem Verwaltungsamt Köln-Süd/Mitte. Dennoch leistet sie sich ein Vorort-Gemeindebüro als Anlaufstelle für Mitarbeitende, Gemeindeglieder und Ratsuchende.

Zum Dienstbeginn steht ein renoviertes Pfarrhaus zur Verfügung – als familienfreundliches Einfamilienhaus mit Garten und Pkw-Stellplatz, nahe am, aber auch abgesetzt vom Gemeindezentrum. Auch dieses weist keinen Renovierungsstau auf und bietet vielfältige Möglichkeiten für Gottesdienst und Kirchenmusik, für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit. Es besteht die Möglichkeit der Entlastung beim

Predigtendienst durch Prädikanten. Mit der/dem Pfarrstelleninhaber/in/ Pfarrstelleninhaber möchten wir die bestehende Gemeindekonzeption weiterentwickeln und dabei auch die Intentionen und Erfahrungen des landeskirchlichen Prozesses „Zeit für das Wesentliche“ aufnehmen.

Was sich die Gemeinde wünscht: eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrerehepaar mit Freude an zeitgemäßer Gottesdienstgestaltung und Verkündigung, mit Interesse an nachgehender Seelsorge, einen Menschen, den Kontaktfähigkeit, geistige Beweglichkeit und Weltoffenheit auszeichnen, jemanden mit ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten, mit Geduld, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsgefühl, der wach ist gegenüber gesellschaftlichen Herausforderungen und der bereit ist, die bestehenden Kooperationen mit den Nachbargemeinden und die guten Kontakte in der Ökumene sowie in den Stadtteil hinein weiter zu pflegen und mitzugestalten.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Interessierte auf der Homepage der Kirchengemeinde: [www.melanchthonkirche.de](http://www.melanchthonkirche.de). Gerne stehen der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Siegbert Schödel, Tel. 0221 3979692, oder Pfarrer Gerhard Johenneken, Tel. 0221 93643621, für weitere Auskünfte zur Verfügung. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Bornheimer Straße 1a, 50969 Köln, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen sucht nach dem Eintritt des derzeitigen Amtsinhabers in den Ruhestand zum 1. Mai 2019 für ihre erste Pfarrstelle (Westbezirk) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich gern mit 75 Prozent Dienstumfang mit eigenen Ideen, Schwerpunkten und Neigungen in einer lebendigen und vielfältigen Gemeinde einbringen möchte. Die Gemeinde arbeitet an kreativen und ansprechenden Formen der Verkündigung in verschiedenen Aufgabenfeldern. Unsere Gemeinde (Gesamtmitgliederzahl ca. 9600) besteht aus fünf Bezirken mit drei Haupt- und zwei Nebenpredigtstätten. Zum Westbezirk gehören ca. 2000 Gemeindeglieder und ein Kindergarten. Die gemeindliche Arbeit findet im Wesentlichen im zentralen Gemeindehaus am Markt statt, direkt neben der Stadtkirche, der die/der Stelleninhaber/in/ Stelleninhaber primär zugeordnet ist. Die weitere Arbeit in Bezirk und Gemeinde deckt das gesamte pfarramtliche Spektrum ab. Besonders wichtig ist hier zurzeit die Arbeit des Besuchsdienstes. Senioren-, Bildungs- und Jugendarbeit bilden Schwerpunkte. Auch die Kirchenmusik spielt eine herausgehobene Rolle mit Kantorei, Posaunenchor, Kinderchören und anderen Chören. Das Gleichgewicht zwischen gesamtgemeindlicher Perspektive und Schwerpunkten in den Bezirken ist uns wichtig: Die Gottesdienste werden von den Kolleginnen und Kollegen in allen Predigtstätten gestaltet, die Schulen und Altenheime in der Stadt werden in gemeinsamer Absprache betreut. Darüber hinaus gibt es viele Kooperationsmöglichkeiten (z.B. in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden). Die Beteiligung an der Notfallseelsorge gehört im Kirchenkreis Lennep als Dienstpflicht zum pfarramtlichen Aufgabenspektrum. Die presbyterialen Aufgaben verteilen sich dank Gemeindeglieder auf verschiedene beratende und/oder beschließende Ausschüsse. Ein selbstbewusstes Presbyterium trägt die Arbeit mit großem Engagement und Einsatz. In allen Arbeitsfeldern sind ehrenamtlich Mitarbeitende sehr engagiert tätig. Eingebunden sind Sie in Ihrem Dienst außerdem in ein Pfarrkollegium

(eine Kollegin und zwei Kollegen mit jeweils 75 Prozent, eine Kollegin mit 100 Prozent Dienstumfang). In der Gestaltung eingeschränkter Dienstverhältnisse haben wir gute Erfahrungen. Unterschiedliche Arbeitszeit-Modelle strukturieren unseren Dienst. Gern lassen wir uns auf Ihre Vorstellungen ein.

Die Stadt Wermelskirchen liegt mit ca. 34.000 Einwohnern landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Solingen, Remscheid, Wuppertal und Leverkusen. Das kulturelle Angebot ist beachtlich und der Freizeitwert hoch. Alle Schulformen sind vor Ort gut zu erreichen. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung; bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung/ einem Haus ist die Gemeinde ggf. gerne behilflich. Weitere Informationen können Sie unserer Homepage ([www.ekwk.de](http://www.ekwk.de)) entnehmen. Wenn diese Ausschreibung Sie anspricht, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme zur Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Almuth Conrad ([almuth.conrad@ekwk.de](mailto:almuth.conrad@ekwk.de)), oder zur Vorsitzenden des Bereichsausschusses West, Presbyterin Manuela Schulz ([manuela.schulz@ekir.de](mailto:manuela.schulz@ekir.de)).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Stellenumfang von 100 Prozent. Gebroth-Winterburg ist eine Flächengemeinde aus 14 Ortsgemeinden mit 1170 Gemeindegliedern und liegt eingebettet zwischen dem Soonwald im Norden und dem Naheland im Süden in Rheinland-Pfalz. Im Kirchspiel befinden sich sechs kleine historische Kirchen, eine mit einer Stummorgel aus dem Jahre 1790 und eine Kirche „ohne Dorf“ in der Wüstung Eckweiler. Der Sitz des Gemeindezentrums mit dem Pfarrhaus ist in dem Ort Gebroth. Zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Gebroth-Winterburg, Bockenau-Sponheim und Roxheim besteht eine vertraglich vereinbarte nachbarschaftliche Kooperation. Ein Konzept für den gemeinsamen Gottesdienstplan, die Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit und die Unterstützung der Nachbargemeinden in der Seelsorge werden erarbeitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer, die/der die Tradition schätzt und das Gemeindeleben innovativ mit neuen Ideen und Impulsen bereichert. Kontaktfreudigkeit und Präsenz im dörflichen Leben sowie die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in allen Lebensphasen sind uns wichtig. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihre/seine Menschlichkeit, ihre/seine im Studium und vielleicht schon in der Gemeindegliederarbeit erworbenen Fähigkeiten mit Freude und Kreativität in die Gottesdienste, Seelsorge und Gemeindegliederarbeit der Gemeinde einbringt und die/der gewohnt ist, selbstständig und verantwortlich zu arbeiten und mit den Möglichkeiten einer Einzelpfarrstelle verantwortlich umzugehen weiß. Die Gemeindekonzeption wollen wir gemeinsam überarbeiten. Dabei kann die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer auf aktive Gemeindeglieder und ein engagiertes Presbyterium bauen und vertrauen. Das Presbyterium ist gerne bei der Wohnungssuche in der Kirchengemeinde behilflich, da das Pfarrhaus zurzeit vermietet ist. Ein Pfarrbüro befindet sich im Gemeindezentrum in Gebroth.



Wählbar sind alle, die den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes entsprechen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Eva Kunz, Tel. 06756 365, sowie die Vakanz-Verwalterin Pfarrerin Mary-Sabine Richter, Tel. 0151 1256231, E-Mail: mary-sabine.richter@ekir.de. Weitere Informationen zur Gemeinde erhalten Sie auch auf der Homepage unserer Kirchengemeinde ([www.gebroth-winterburg.de](http://www.gebroth-winterburg.de)). Die Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gebroth-Winterburg über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

Die Kirchengemeinde Ottweiler sucht zur Besetzung ihrer 2. Pfarrstelle (100 Prozent) eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrer-Ehepaar. Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde Ottweiler (im Kirchenkreis Saar-Ost) zählt ca. 5500 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler und fünf benachbarte Orte verteilen (Steinbach, Stenweiler, Hirzweiler, Welschbach und Mainzweiler). In der Kirchengemeinde sind insgesamt zweieinhalb Pfarrstellen errichtet. Nachdem im Sommer 2018 die 1. Pfarrstelle neu besetzt wurde, steht nun nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in die Krankenhausseelsorge die Wiederbesetzung der 2. Pfarrstelle an. Die Pfarrer teilen sich den Dienst an den insgesamt noch drei Kirchen und den Predigtstätten in drei Senioren- bzw. Pflgeheimen.

Zur 2. Pfarrstelle gehört momentan als Seelsorgebezirk ein Teil der Stadt Ottweiler und die nahe gelegenen Außenbezirke Stenweiler und Mainzweiler (zusammen ca. 2100 Gemeindeglieder). Bezirks-, Arbeits- und Schwerpunktaufteilung können gemeinsam mit dem Presbyterium und den Kollegen neu abgesprochen werden. Es wird geboten: ein kooperatives Team der Pfarrerinnen und Pfarrer, ein Presbyterium, das die Aufgaben der Zeit zu gestalten sucht, eine florierende Jugendarbeit (hauptamtliche Jugendleiterin), die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, eine Generationen übergreifende kirchenmusikalische Arbeit mit hauptamtlicher Kirchenmusikerin, hervorragende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwester-Gemeinde (Gemeinsame Ökumenische Vereinbarung). Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrer-Ehepaar gewünscht, die/der/das den Kreis der Menschen, die verantwortlich, engagiert und offen in der Gemeinde unterwegs sind, ergänzt, eigene Begabungen und Ideen einbringt in Respekt vor Gewachsenem, aber auch mit Mut zur Innovation, Freude hat an Gottesdienst und an der Seelsorge, die Offenheit besitzt, sich auf junge und alte Menschen und neue Situationen einzulassen und bereit ist, Mitarbeitende zu motivieren und einzubinden.

Ottweiler ist eine Stadt (ca. 16.000 Einwohner) im Saarland mit historischem Stadtkern und mehreren Neubaugebieten und liegt in landschaftlich schöner Umgebung. Kindergärten, Grundschulen wie auch weiterführende Schulen befinden sich am Ort. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung/einem geeigneten Haus werden Sie durch das Presbyterium tatkräftig unterstützt.

Wenn Sie sich für die Pfarrstelle interessieren, informieren Sie sich telefonisch, per E-Mail oder auch im persönlichen Gespräch über alles Nähere bei Pfarrer Kern, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. 06824 4876, E-Mail: [erhard.kern@ekir.de](mailto:erhard.kern@ekir.de), oder bei Presbyter Reinhold Strobel, Tel 06824 5625, E-Mail: [reinhold.strobel@ekir.de](mailto:reinhold.strobel@ekir.de).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ottweiler über die Superintendentur des Kirchenkreises Saar-Ost, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Birk sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Ehepaar. Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer die/der sich kommunikativ, innovativ und spirituell gemeinsam mit uns und zwei Nachbargemeinden auf den Weg macht, eine Neuorientierung aktiv zu gestalten. Deshalb wird die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent ausgeschrieben; 70 Prozent davon werden zzt. noch für die Kirchengemeinde Birk geleistet und 30 Prozent sollen jetzt schon dem Prozess zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde in Lohmar gewidmet sein. Die drei Lohmarer Kirchengemeinden Birk, Honrath und Lohmar-Ort befinden sich in einer strukturellen Entwicklung mit inhaltlichem Neuaufbruch. Sie haben die Absicht, bis 2021 eine Gesamtkirchengemeinde in Lohmar zu bilden. Die zukünftigen Lohmarer Pfarrstelleninhaber wollen funktional und gabenorientiert zusammen arbeiten. Die Kirchengemeinde Birk mit ihren ca. 1500 Gemeindegliedern liegt im Einzugsbereich des Großraums Köln-Bonn. Die Stadt Lohmar steht für Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt und bietet alles rund um den Erlebnisfaktor Natur und Sport. Im Ortsteil Birk befinden sich eine Grundschule, ein buntes Vereinsleben und eine gute Infrastruktur. Zur Kirchengemeinde Birk gehört eine 3-gruppige Kindertagesstätte sowie ein großzügiges Gemeindezentrum mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten. Der Gottesdienstraum ist in das Gemeindezentrum integriert. Auf dem weitläufigen Gelände befindet sich auch ein geräumiges Pfarrhaus mit eigenem Garten.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, neue und eigene Schwerpunkte in unserer Gemeinde und der Gesamtkirchengemeinde zu setzen.

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie Ihre Kreativität einbringen, mit uns zusammen neue Ideen entwickeln und umsetzen oder Gutes und Bewährtes weiter ausbauen. Wir sind engagiert und selbstbewusst, uns den neuen Herausforderungen gemeinsam zu stellen. „Miteinander“ und „Füreinander“, diese beiden Worte drücken aus, wie wir uns Gemeindeleben vorstellen. Der Gestaltung des Gottesdienstes in der Friedenskirche kommt eine große Bedeutung zu. Wir sind offen für unterschiedliche Gottesdienstformate. Schulgottesdienste sowie die religiöse Erziehung und Begleitung der eigenen Kindertagesstätte sind uns wichtig. Der persönliche Kontakt zu den Menschen ist uns ein besonderes Anliegen ebenso wie die seelsorgliche Begleitung innerhalb der Gemeinde. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Konfirmandenarbeit, die jetzt schon in Kooperation mit den anderen Lohmarer Kirchengemeinden gelebt wird. Dazu gehört neben Konfi-Samstagen auch ein einwöchiges Konfi-Camp. Wir wünschen uns eine offene und flexible Persönlichkeit bzw. Persönlichkeiten mit Freude, guten kommunikativen Fähigkeiten, Teamfähigkeit sowie mit der Gabe, strukturierend und koordinierend arbeiten zu können. An dem Bewerbungsverfahren sind mit Blick auf die geplante Gesamtkirchengemeinde alle drei o.g. Lohmarer Gemeinden beteiligt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Birk, Herrn Jörg Cadsky, über die Superintendentin

des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Pfarrerin Almut van Niekerk, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg. Für Rückfragen können Sie den stellvertretenden Vorsitzenden Thomas Ruhr unter der Nummer: 0152 56904990 kontaktieren.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siegburg, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit dem Schwerpunkt Familienkirchenarbeit, ist ab sofort im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent) durch das Leitungsorgan zu besetzen. Das Gemeindegebiet umfasst den größten Teil der Stadt Siegburg bei zzt. rd. 6000 Gemeindemitgliedern, zwei Gemeindezentren mit Predigtstätten (Auferstehungskirche und Erlöserkirche) und drei Pfarrstellen. Seit 2011 gibt es eine gute pfarramtliche Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen, die das östliche Stadtgebiet abdeckt. Dort werden neben den 75 Prozent in Siegburg vom Inhaber der 2. Pfarrstelle laut Kooperationsvertrag 25 Prozent des Dienstes im Bereich Konfirmandenarbeit geleistet. Die Ev. Kirchengemeinde Siegburg ist geprägt durch eine hoch qualifizierte kirchenmusikalische Arbeit (A-Kirchenmusikerin), eine breit aufgestellte Jugendarbeit (incl. Freizeiten), ein bewährtes ökumenisches Miteinander im Rahmen der ACK Siegburg, eine vielfältige Gottesdienstkultur (u.a. Ostergarten, Reisesegen, Feierabend, Open-Air-Gottesdienste, Taizéandachten) und andere Angebote geistlichen Lebens (u.a. Glaubenskurse, Meditation, Pilger-tage). Die Auferstehungskirche ist eine tagsüber verlässlich geöffnete Kirche und hat durch ihre Nähe zum Zentrum City-Kirchencharakter. Das Selbstverständnis der Gemeinde spiegelt sich insbesondere darin wider, dass die Grenzen der drei Bezirke nicht die Grenze der jeweiligen Arbeit sind. Darum werden die Querdenkerin und der Netzwerker mit Freude am kollegialen Miteinander und am Aufbau einer Gemeinde für morgen gesucht. Die Gemeinde hat sich unter das Leitwort aus Röm. 12, 7 gestellt: „Nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat!“. Wenn Sie mehr über unsere Kirchengemeinde wissen möchten, können Sie sich auf unserer Homepage unter [www.ev-kirche-siegburg.de](http://www.ev-kirche-siegburg.de) informieren; dort finden Sie auch die Gemeindekonzeption und das Leitbild.

Und: Siegburg ist schön! Eine Kreisstadt mit Flair, guter Anbindung an Köln und Bonn und allen Schulformen vor Ort.

Die 2. Pfarrstelle („Nord“) umfasst den Gemeindebezirk Brückberg und den Nordwesten Siegburgs. Diese pastorale Zuordnung ist im Blick auf Seelsorge und Kasualien tragend; alle übrige Arbeit geschieht bezirksübergreifend und ist gesamtgemeindlich ausgerichtet. Besondere Schwerpunkte der beiden Pfarrkollegen liegen in der Konfirmanden- und Öffentlichkeitsarbeit (1. Pfarrstelle/„Süd“) sowie der ökumenischen Arbeit, Angeboten für Frauen, Glaubenskursen und Besuchsdienstarbeit (3. Pfarrstelle/„Mitte“). Die Gottesdienste (noch) an beiden Predigtstätten, monatliche Gottesdienste in den insgesamt drei Altenzentren sowie Schulgottesdienste für die Grundschulen gehören zum gemeinsamen Dienstauftrag des Pfarrteams. Schwerpunkt der 2. Pfarrstelle ist die Arbeit mit Kindern und Familien und eine enge Zusammenarbeit mit der gemeindeeigenen Kindertagesstätte. Dazu gehören: Durchführung von Minigottesdiensten, Kinderbibeltagen und Familiengottesdiensten, Mitwirkung bei Kindergartenfesten, Unterstützung des Kita-Teams bei der religionspädagogischen Arbeit sowie der weitere Ausbau der Kindergottesdienstarbeit. In Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss soll ein Konzept für die Kinder- und Familienarbeit entwickelt werden, das u.a. die Vielzahl der Taufen (60–70 pro Jahr) sowie eine engere Vernetzung mit den Grundschulen (Projektarbeit) in den Blick nimmt. Die Konfir-

mandenarbeit in der Ev. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen wird in Zusammenarbeit mit der Jugendleiterin vor Ort gemeinsam verantwortet und gestaltet. Die Ev. Kirchengemeinde Siegburg befindet sich wie viele andere Gemeinden in einem strukturellen und personellen Umbruch. Angesichts der gesamtkirchlichen Entwicklung und der angekündigten Reduktion auf zwei Pfarrstellen, hat das Presbyterium darum in einem intensiven Beratungsprozess und zur Absicherung der zukünftigen Gemeindegemeinschaft die Konzentration der Arbeit auf das Gemeindezentrum in der Stadtmitte (Auferstehungskirche) beschlossen. Die darin liegende Chance einer künftig gemeinsamen Arbeit an einem Zentrum und einer Kirche in der Stadtmitte wird durch die dort vorhandenen großzügigen Räumlichkeiten unterstützt; auch der Neubau des in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum liegenden alten Pfarrhauses in ein gemeindeeigenes Wohn- und Verwaltungsgebäude ergänzt diese Entwicklung. Die Wiederbesetzung erfolgt damit in einer Zeit, in der die Predigtstätte Erlöserkirche zum Jahresende 2019 aufgegeben wird und das Gemeindezentrum mittelfristig alternativ genutzt werden soll. Die Begleitung der dort beheimateten Gruppen bedarf darum besonderer Aufmerksamkeit. Die 75 Prozent des Pfarrdienstes in der Ev. Kirchengemeinde Siegburg sind mit der Herausforderung verbunden, in dieser Umbruchsituation gemeinsam mit Presbyterium und Pfarrteam Gemeindegemeinschaft zu gestalten, ein Gemeindekonzept zu entwickeln, das diesen Veränderungen Rechnung trägt und den weiteren Ausbau der Kooperation mit der Nachbargemeinde unterstützt.

Sie sollten sich bewerben, wenn Sie gerne in einem Pfarrteam arbeiten, besondere Freude am Ausbau einer Arbeit mit Kindern und Familien haben verbunden mit Sorgfalt in der Begleitung der Ehrenamtlichen. Wir erwarten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, Engagement und Flexibilität zur Mitwirkung an den sich wandelnden Gemeindestrukturen, die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung im Wechsel mit den Kollegen. Wir ermutigen junge Theologinnen und Theologen – gerne auch ein Pfarrehepaar – ausdrücklich zur Bewerbung. Ein Pfarrhaus steht derzeit nicht zur Verfügung. Gerne sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Siegburg, Annostraße 14, 53721 Siegburg zu richten. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Siegburg, Pfarrerin Ruth Wirths, Tel. 02241 1626892, und für den Bereich Siegburg-Kaldauen Pfarrer Martin Kutzschbach, Tel. 02241 917593.

Die Evangelische Kirchengemeinde Trier (ca. 11.000 Gemeindemitglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (100 Prozent Dienstumfang) für ihre dritte von vier Pfarrstellen. Die Gemeinde wünscht sich einen teamfähigen Menschen, der Freude hat an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Gemeindekonzepts und der aktiv auf Menschen zugehen kann. Ausgehend vom Zentrum Basilika und dem Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird das Gemeindeleben von vielen Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet. Offenheit für neue Ideen, vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ein lebendiges Interesse an der Ökumene sind Kennzeichen evangelischer Gemeindegemeinschaft in Trier. Sorgfältig vorbereitete, lebensnahe Gottesdienste sind den Menschen in der Gemeinde wichtig. Die neu zu besetzende Stelle umfasst alle Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle

(Predigtendienst, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Begleitung von Gruppen und Kreisen, Zuständigkeit für Institutionen, z.B. Schulen, Altenheime). Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Trier arbeiten gesamtgemeindlich. Im Team finden kontinuierlicher Austausch und Absprachen über die anstehenden Aufgaben statt. Darüber hinaus prägen intensive Kommunikation und die Arbeit an gemeinsamen Zielen das Miteinander im Team. In der Arbeitsteilung der Pfarrerinnen und Pfarrer übernimmt jede/r auch gesamtgemeindliche Schwerpunkte. Für die ausgeschriebene Stelle sind das: Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Theologin/einen Theologen, die/der gemeinsam mit Ehrenamtlichen und dem Presbyterium diese Arbeitsfelder begleitet und weiterentwickelt. Die Gemeinde ist neugierig auf die Ideen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Menschen der Kirchengemeinde leben in der ältesten Stadt Deutschlands. Mit der Konstantin-Basilika, unserer Evangelischen Kirche zum Erlöser, steht der Gemeinde eines der wichtigsten evangelischen Kirchengebäude im Herzen Europas zur Verfügung. An der Mosel gelegen bietet Trier als Oberzentrum mit über 100.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur, verbunden mit einem regen kulturellen Leben. Die UNESCO-Kulturerkmäler machen Trier zu einem Schauplatz der Geschichte. Selbstverständlich sind alle Schulformen vorhanden. Hochschule und Universität sorgen für gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Umgeben von einer reizvollen Landschaft bietet Trier viel Lebensqualität. Gerne führen wir Interessenten (auch schon vor Abgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen) einen Tag durch unsere Stadt und geben dabei die Gelegenheit zur Begegnung mit den zukünftigen Kolleginnen/Kollegen und Mitgliedern des Presbyteriums, um einen Einblick in die Arbeit unserer Gemeinde zu ermöglichen. Die Gemeinde kann eine geeignete Dienstwohnung (Haus oder Wohnung) zur Verfügung stellen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier – über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Luxa (Tel. 0651 9917016), die stellvertretende Presbyteriumsvorsitzende Claudia Giehl (Tel. 0651 1707488) sowie die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Gemeinde zur Verfügung. Kontakt und Informationen: Tel. 0651 9949120-0 (Gemeindebüro) oder [www.evangelisch-trier.de](http://www.evangelisch-trier.de).

### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Büchel „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich zum 1. Januar 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht.

Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Büchel (Alflen), Cochem-Brauweck, Andernach und Willich,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht dem Militargeistlichen/der Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig. Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 31. Januar 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466), oder Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181170/175), gerne zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Idar-Oberstein „MilitärpfarrerIn/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich zum 1. April 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Idar-Oberstein, Baumholder, Birkenfeld und Hilscheid-Erbeskopf,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht (u.a. in Englischer Sprache) und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene),

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen),

Das Sprachlevel in englischer Sprache (zur Konversation und in Vortragstätigkeit) kann durch den Besuch von Sprachlehrgängen der Bundeswehr erreicht werden. In der Dienststelle steht dem Militargeistlichen/der Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 31. Januar 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466), oder Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, (Tel. 030 310181 170/175), gerne zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln I ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Köln I „MilitärpfarrerIn/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) voraussichtlich ab 1. April 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Köln und Hürth,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindearbeit nach Ordination,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht dem Militargeistlichen/der Militargeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite. Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der

Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt. Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 31. Januar 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen. Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanates Köln (Mobilfunk: 0173 8797466), oder Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr, Tel. 030 310181 170/175, gerne zur Verfügung.

#### **Stellenausschreibungen:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. An der Viktoriaschule der Evangelischen Kirche im Rheinland in Aachen ist zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (Besoldungsgruppe A16 LBesO) neu zu besetzen.

Die Viktoriaschule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Aachen mit etwa 750 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich auch im Schulprogramm der Viktoriaschule wiederfinden und sie soll den Willen und die Fähigkeit besitzen, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, wird erwartet.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2019 zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/ Dezeranat 3.3 – Landeskirchliche Schulen, Kirchenrat Otmar Scholl, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. 0211 4562638.

Die Evangelische Akademie im Rheinland in Bonn ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie arbeitet an der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft und bringt gesellschaftlich relevante Themen in fünf Themenfeldern mit unterschiedlichen Angeboten in den kirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs ein ([www.ev-akademie-rheinland.de](http://www.ev-akademie-rheinland.de)).

In der Evangelischen Akademie ist zum 1. Juli 2019 die Vollzeitstelle eines Studienleiters (w/m/d) für den Themenbereich „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ unbefristet zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Organisation von Diskursen zu den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels. Dabei steht die Frage im Vordergrund, wie angesichts der dynamischen Veränderungen mittel und längerfristig ein gesellschaftlicher Zusammenhalt ermöglicht und neue Formen von Solidarität geschaffen werden können. Die Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungsformate mit kirchlichen und nichtkirchlichen Kooperationspartnern und ein strategischer Aufbau sowie die Durchführung von Debatten in sozialen Medien zu den genannten Themen gehören ebenso zu den Aufgaben der ausgeschriebenen Stelle.

Wir erwarten ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial-, Wirtschafts- oder Geisteswissenschaften, Kompetenzen zur selbstständigen Akquise und Durchführung von Projekten, Vertrautheit im Umgang mit digitalen Medien, Interesse an der Erschließung neuer Kommunikationswege über die digitalen Medien, selbstständiges und zielorientiertes Handeln, soziale und kommunikative Kompetenzen, Vertrautheit mit Strukturen der evangelischen Kirche sowie die Identifikation mit unserem Auftrag.

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und unbefristete Tätigkeit an der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft, Gestaltungsmöglichkeiten beim strategischen Ausbau des Themenschwerpunkts an der Akademie, Mitarbeit in einem interdisziplinären Team, Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeit bezogen auf das Arbeitsfeld, eine Vergütung nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 14 BAT-KF und sonst im öffentlichen Dienst übliche Leistungen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 14. Februar 2019 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, oder per E-Mail an: [personalentwicklung@ekir.de](mailto:personalentwicklung@ekir.de) (nur pdf-Dokumente, max. vier Anlagen). Die Personalauswahlgespräche sind für die 11. Kalenderwoche vorgesehen.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen der Akademiendirektor, Herr Dr. Frank Vogelsang (Telefon: 0228 479898-51), sowie der zuständige Leitende Dezernent im Landeskirchenamt, Kirchenrat Volker König (Telefon 0211 4562-204), gerne zur Verfügung.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh möchte zum 1. Juni 2019 ihre unbefristete B-Kirchenmusik-Stelle (50 Prozent) wiederbesetzen, da die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand eintritt.

Die Kirchengemeinde hat 3300 Mitglieder und liegt im Süden des Kirchenkreises Essen in unmittelbarer Nähe zum Baldeysee. Der Ortsteil ist hervorragend an den ÖPNV angebunden und entwickelt sich zu einem gesuchten Wohngebiet für junge Familien. Eine Vielzahl von Geschäften ist vorhanden, alle Ärzte, ein Krankenhaus, Kindergärten und zwei Grundschulen. Weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarstadtteilen.

In der 140 Jahre alten, sehr schön gelegenen Christuskirche steht eine Führer-Orgel (Baujahr 1967) mit 17 klingenden Registern, verteilt auf zwei Manuale und Pedal zur Verfügung. Außerdem befinden sich in der Kirche ein Orgelpositiv mit drei Registern und ein Klavier. Im Probenraum des Chores steht ebenfalls ein Klavier.

Uns ist wichtig, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Musik als Mitwirkung an der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht, pädagogische Leidenschaft mitbringt und die Gaben der Gemeinde aufnimmt und fördert. Zu den Aufgaben gehören: Orgeldienst in der Christuskirche bei Gottesdiensten und Kasualien (kein Friedhofsdienst), Leitung des gemischten Chores und des Kontrapunktchores (Frauenchor), gelegentliche Durchführung von Konzerten, Förderung des gottesdienstlichen Singens, Singen mit Gemeindegruppen u.a. Katechumenen und Konfirmanden, am Gottesdienst orientierte Projektarbeit (Gesangsworkshops, evtl. auch Instrumentalprojekte) mit allen Altersklassen, Zusammenarbeit mit dem Leiter der Gemeindeband.

Nähere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie unter [www.kgm-kupferdreh.de](http://www.kgm-kupferdreh.de). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF EG 11. Weitere Informationen bei Pfarrer Reinhard Laser, Tel. 0201 480626, [reinhard.laser@ekir.de](mailto:reinhard.laser@ekir.de), oder Kreiskantor Thomas Rudolph, Tel. 0201 8511222, [kreiskantorat@evkirche-essen.net](mailto:kreiskantorat@evkirche-essen.net). Bewerbungen bitte bis zum 28. Februar 2019 an: Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, z. Hd. Frau Damke, III. Hagen 39, 45127 Essen. Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellung sind für Ende März und Anfang April vorgesehen.

Die Kirchengemeinde Korschenbroich sucht für ihren 1. Pfarrbezirk Korschenbroich zum 1. April 2019 (oder früher) eine pädagogische Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Stellenumfang beträgt 20 Wochenstunden.

Wer wir sind:

Eine lebendige Kirchengemeinde in einer Kleinstadt mit hohem Familienanteil.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist für uns von besonderer Bedeutung. Sie wird von einem Team erfahrener pädagogischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zunehmend bezirksübergreifend, gestaltet.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der jungen Menschen und möchten den lebens- und glaubensbejahenden religionspädagogischen Ansatz weiterentwickeln – mit viel Raum für neue, kreative Ideen.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Liebe zum Beruf, Leidenschaft und ein großes Herz für Kinder,

- Freude an Teamarbeit sowie Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Gestaltung von zielgruppenorientierten Nachmittagsangeboten (insbesondere für Kinder),
- Durchführung von Projekten für Kinder (z.B. Bibeltage, Ferienspiele, Freizeiten),
- Mitwirken bei Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Kontaktpflege und Austausch mit Eltern,
- Ermutigung junger Menschen im und für den christlichen Glauben.

Was Sie mitbringen:

- eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen Bereich,
- eine sprachfähige und authentische Glaubenshaltung,
- Erfahrung in kirchlicher Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen,
- Fähigkeit zu Teamarbeit und Kooperation,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- Bereitschaft, zeitweise auch am Wochenende und in den Abendstunden zu arbeiten.

Was wir anbieten:

- Mitarbeit in einem Kernbereich unseres Gemeindekonzepts,
- Möglichkeit der eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- ein erfahrenes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Nutzung von Fortbildungsmöglichkeiten,
- gut ausgestattete Räumlichkeiten,
- die Vergütung erfolgt nach BAT KF.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 7. Januar 2019 möglichst auf digitalem Weg an: [korschenbroich@ekir.de](mailto:korschenbroich@ekir.de). Ihre Bewerbung kann aber auch auf per Post erfolgen an: Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich, Freiheitsstraße 13, 41352 Korschenbroich. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Peter Grottepaß unter Telefon 02161 644661 zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker für eine unbefristete 100- Prozent-B-Stelle.

Hückeswagen ist eine Kleinstadt (16.000 Einwohner) im landschaftlich reizvollen Bergischen Land. Mit ihrem historischen Stadtkern, vielen Freizeitmöglichkeiten, einer guten Infrastruktur, ihrer Nähe zu Großstädten wie Köln und Düsseldorf, bietet sie ein attraktives Lebensumfeld. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, Gymnasien in allen Nachbarstädten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hückeswagen hat 5400 Gemeindemitglieder. Zentraler Treffpunkt ist die Pauluskirche mitten in der Altstadt. Die Arbeit in unserer Gemeinde wird gestaltet von drei Pfarrern, weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und einer großen Zahl ehrenamtlich Engagierter. Gemäß unserem Leitsatz möchten wir Menschen zum Glauben an Jesus Christus einladen und sie begleiten. Hierbei spielt die Kirchenmusik eine zentrale Rolle. Durch

die musikalische Arbeit der letzten 25 Jahre hat sich ein reges Musikleben entwickelt, das weit über die Stadtgrenzen hinaus strahlt. Dieses möchten wir erhalten und weiterentwickeln. Ein Förderkreis für Kirchenmusik unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit sowohl finanziell als auch ideell.

Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der das Kirchenmusikstudium mit der B-Prüfung/Bachelor Ev. Kirchenmusik erfolgreich abgeschlossen hat und Mitglied einer der Gliedkirchen der EKD ist. In unserer Gemeinde erhalten Sie die Möglichkeit, Kirchenmusik mit Engagement und Kreativität zu gestalten und weiterzuentwickeln. Sie sollten aufgeschlossen sein für die verschiedenen Stilrichtungen geistlicher Musik, inklusive geistlicher Populärmusik und Freude an der musikalischen Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen haben. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die offen und vertrauensvoll mit Pfarrern und haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Gemeinde zusammenarbeitet. Den Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit in unserer Gemeinde bildet die Leitung der verschiedenen Chöre. Hierzu gehören die Kantorei (ca. 30 Mitglieder), der Kammerchor (ca. 25 Mitglieder), der Kinderchor (2 Gruppen mit jeweils 15 Kindern) und der Jugendchor (12 Mitglieder). Darüber hinaus wünschen wir uns die Fortführung und den Ausbau der Jugend-Band. Zu Ihren Aufgaben gehört die Organisation und Durchführung von Konzerten sowie Chor- und Musikprojekten.

Für Ihre Arbeit steht Ihnen eine Vielfalt an Instrumenten zur Verfügung. In der Pauluskirche (550 Sitzplätze) finden Sie drei Orgeln der Firma Stahlhuth (1 Orgel (BJ 1974)/II/26, //1 Positiv (4 Register, angehängtes Pedal)//1 Positiv (4 Register) ), außerdem einen Steinway-Flügel, ein Digitalpiano und Ban-dequipment (Schlagzeug, Keyboard u.a.). In der Johanneskirche (schwerpunktmäßig für Trauergottesdienste genutzt) steht eine denkmalgeschützte Ibach-Organ (BJ 1857/II/16). Im Gemeindezentrum gibt es ein Klavier, ein Digitalpiano und Orff-Instrumente.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF EG 11. Ein Arbeitszimmer steht zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche helfen wir gerne. Ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) senden Sie bitte bis zum 22. Februar 2019 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen, Lindenbergr. 8, 42499 Hückeswagen. Auskünfte erteilen gerne Pfr. Martin Hauptschott (02192 3651), und Elvira Persian (02192 7491, E-Mail: elvira.persian@ekir.de). Vorstellungsgespräche finden am 5. März 2019, die musikalische Vorstellung findet am 26. März 2019 statt.

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach schreibt in Kooperation mit dem Evangelischen Kirchenkreis Trier zum 1. Juli 2019 die neu errichtete B-Stelle (100 Prozent) für eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker aus.

Wir wünschen uns einen Kollegen/eine Kollegin, der/die die Vielseitigkeit des Kirchenmusikerberufs im gemeindlichen Kontext ausübt, pädagogische Fähigkeiten für die Nachwuchsförderung mitbringt und den Reichtum historischer Instrumente in der Region Hunsrück-Mosel-Eifel zu schätzen weiß. Diese ist ländlich geprägt, bietet jedoch im schulischen wie infrastrukturellen Bereich alle wünschenswerten Angebote.

Das Tätigkeitsfeld umfasst folgende Aufgaben: In der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick (10 Prozent): die partielle Übernahme des sonntäglichen Organistendienstes (14-tägig), die Gründung und Leitung eines Kinderchors.

Im Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach (60 Prozent): der Aufbau und die Durchführung einer Kooperation mit zwei Schulen der Region im Umfang von vier Wochenunterrichtsstunden mit dem Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich, die Gründung und Leitung eines übergemeindlichen Jugendchors, die Durchführung von musikalischen Projekten mit Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkung bei der Ausbildung nebenamtlicher Organistinnen, die Gestaltung von konzertanten Veranstaltungen an der Orgel sowie mit den von Ihnen geleiteten Gruppen.

Im Evangelischen Kirchenkreis Trier (30 Prozent): die partielle Übernahme des sonntäglichen Organistendienstes (einmal monatlich), die Aus- und Weiterbildung nebenamtlicher Kirchenmusiker\*innen, die Gestaltung von Orgelmusiken an den teils bedeutenden historischen Orgeln des Kirchenkreises.

Wir bieten Ihnen: die kollegiale Zusammenarbeit in einem Team von drei weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikern auf Kirchenkreisebene und vielen engagierten nebenamtlichen Kräften vor Ort, in der Gemeinde Soonblick vier historische Orgeln, darunter die Stumm-Organ der Evangelischen Kirche in Ellern (II+P/24) aus dem Jahr 1831; alle Instrumente befinden sich in gutem Zustand, in den Kirchenkreisen Simmern-Trarbach und Trier eine reichhaltige Orgellandschaft mit mehreren, zum Teil kürzlich nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten restaurierten Instrumenten (meist aus der Werkstatt Stumm) von teils überregionaler Bedeutung zur Nutzung in Liturgie, Unterricht und Konzert, Freiräume zur künstlerischen Betätigung in und außerhalb des Aufgabengebiets.

Anstellungsvoraussetzung ist die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Die Berechnung der Arbeitszeit (39 Wochenstunden) erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist nach EG 11 (BAT-KF) eingruppiert. 70 Prozent der Stelle sind unbefristet. Für den Anteil des Evangelischen Kirchenkreises Trier (30 Prozent) gilt zunächst eine Befristung für drei Jahre, doch streben alle Entscheidungsträger vor Ort eine dauerhafte Anstellung zu 100 Prozent an.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 1. März 2019 an den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Das Auswahlverfahren, bestehend aus einer Gesprächsrunde und einer praktischen Vorstellung, ist für März und April 2019 vorgesehen. Nähere Auskünfte zum Stellenprofil u.a. erteilt Ihnen gerne Kreiskantor Joachim Schreiber, Tel. 01573 6416389, E-Mail: joachim.schreiber@ekir.de. Wir freuen uns auf Sie!

Gesucht: General Manager für Nes Ammim Israel! Nes Ammim ist ein Dorf in Galiläa, Israel, welches sich der Begegnung und dem Dialog, dem Lernen und der Gastfreundschaft verschrieben hat. In ihrer Mitte leben zwischen 30 und 50 internationale Freiwillige als eine ökumenische christliche Gemeinschaft, welche von europäischen Christen und christlichen Kirchen gegründet wurde und weiterhin unterstützt wird. Ihre Mitglieder, die ihre Motivation aus den Lehren der Vergangenheit und den Herausforderungen der Gegenwart beziehen, leben, arbeiten und lernen zusammen mit einem breiten Spektrum von Personen: mit Juden, Arabern und anderen. Das Nes Ammim Centre for Learning and Dialogue (CLD) ist eine Stiftung, die ideologische Veranstaltungen wie das Studienprogramm, die Dialogarbeit und gemeinsame Aktivitäten für die dort lebenden internationalen Freiwilligen und die israelischen Einwohner des Dorfes anbietet.

Das CLD richtet Dialogworkshops aus und führt besondere Veranstaltungen für christliche Organisationen und Kirchen in Nes Ammim durch. Das CLD engagiert sich ebenfalls im so genannten Educational Tourism, um Gruppen aus Europa, die Israel, insbesondere Galiläa, und die Israelische Gesellschaft kennen lernen möchten, für Nes Ammim zu gewinnen. Neben der internationalen Gemeinschaft lebt in Nes Ammim auf ehemals landwirtschaftlich genutztem Boden eine vielfältige israelische Nachbarschaft bestehend aus ca. 90 Familien, die danach strebt, dass Juden, Araber und andere in Frieden, gegenseitiger Anerkennung und Toleranz zusammenleben und damit wegweisend für die Region und das Land sind. Zwecks Finanzierung dieser vielfältigen Tätigkeiten vermietet bzw. verpachtet Nes Ammim sein Land und seine Immobilien bestehend aus Häusern und Apartments, einer 35 Hektar großen Avocadoanlage und kleineren Landparzellen. Diese Aktivitäten firmieren unter Nes Ammim Centre Ltd.

Leitung von Nes Ammim:

Zwei Manager, der General Manager und der Hotel Manager leiten Nes Ammim Israel gemeinsam, wobei jeder einem klar umrissenen Verantwortungsbereich vorsteht und dem Board of Directors (BoD) verantwortlich ist. Der General Manager führt und managt die Gemeinschaft (the Community), das CLD und das Verwaltungspersonal.

Kernaufgaben des General Managers:

Unter der Leitung des BoDs hat der General Manager folgende Kernaufgaben:

- Ideen- und Strategieentwicklung für NA Israel zusammen mit BoD und Hotel Manager,
- Umsetzung des Jahresplans einschließlich dessen Kontrolle, Budgetierung und Berichterstattung zusammen mit dem Hotelmanager,
- Management der Community und des CLDs einschließlich einkommensgenerierender Maßnahmen,
- Mitarbeiterverantwortung gegenüber dem Gebäudemanager, dem Village Manager, dem Personalsachbearbeiter, dem PR-Verantwortlichen und den Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen und Finanzen,
- Fundraising für Projekte des CLDs und der Community,
- Sicherstellung, dass es den Freiwilligen im Dorf gut geht,
- Herstellung einer positiven, unterstützenden und produktiven Atmosphäre in der Gemeinschaft,
- Kommunikation mit wichtigen Vertretern innerhalb und außerhalb der Organisation,
- Erstellung von Berichten für Spender, das BoD und die Kirchen, die Nes Ammim finanziell unterstützen,
- Sicherstellung und Weiterentwicklung organisatorischer Richtlinien und Maßnahmen,
- Förderung von Maßnahmen um Interkooperationsprozesse zwischen der Nes Ammim Gemeinschaft und den neuen Einwohnern des Dorfes zu ermöglichen.

Erforderliche Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten:

- Universitätsabschluss in Betriebswirtschaftslehre oder einem ähnlichen Fach,
- mehrjährige Erfahrung im Management von Organisationen und Teams,
- nachweisbare Erfahrung im Aufbau von persönlichen und berufsbezogenen Netzwerken,
- gutes Verständnis für organisatorische und finanzielle Steuerung und Management,

- Erfahrung in der Mitarbeiterentwicklung, insbesondere in der Unterstützung von zum Teil jungen und/oder kulturell sehr unterschiedlichen Mitarbeitern, um diese zu ihrem vollen Potential zu führen in punkto Verantwortung, Selbstkontrolle, Leistung und persönlichem Wachstum,
- sehr gute Kommunikationsfähigkeit, sehr gute Englischkenntnisse (minimum level C1),
- einschlägige Arbeitserfahrungen in einem internationalen bzw. interkulturellen Kontext,
- weitere Fertigkeiten: ergebnisorientiert, Fertigkeiten in der dienenden Führung, tatkräftig,
- uneingeschränkte Unterstützung des Leitbildes, der Vision und den christlichen Grundwerten von Nes Ammim,
- Bereitschaft, in einer kleinen Dorfgemeinschaft für mindestens zwei Jahre zu leben.

Was wir bieten:

Nes Ammim bietet in vielerlei Hinsicht eine außergewöhnliche Gelegenheit: Leben und Arbeiten in einem wunderschönen und einzigartigen Land, Mitarbeit in einer Organisation, die eine besondere Rolle im interreligiösen Dialog spielt und damit zu einem besseren Verständnis zwischen Juden und Arabern beiträgt. Sie werden Teil einer ambitionierten, wachsenden und kapitalstarken internationalen Organisation mit einem engagierten Kollegenteam.

Darüber hinaus bieten wir:

- eine Vollzeitstelle,
- Vergütung: in Israel freie Unterkunft und Verpflegung, Krankenversicherung, PKW-Nutzung und ein Taschengeld, in Europa ein attraktives Unterhaltsgeld (verhandelbar) und Beitrag zur Sozialversicherung, die Gesamtsumme der Vergütung entspricht der üblichen Vergütung im deutschen Entwicklungsdienst,
- die Möglichkeit, an dem Nes Ammim-eigenen attraktiven Studienprogramm teilzunehmen.

Bewerbung:

Sind Sie interessiert und qualifiziert für diese Aufgabe? Dann schicken Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung in Englisch bis spätestens zum 30. Januar 2019 an Herrn David Karelse unter [d.karelse@karelsercruitment.nl](mailto:d.karelse@karelsercruitment.nl). In Ihrem Anschreiben bitten wir Sie, Ihre Motivation darzulegen, warum Sie für Nes Ammim arbeiten möchten. Dies schließt auch eine Reflektion darüber ein, dass es sich bei Nes Ammim um ein christliches Dorf handelt.

Diese Anzeige können Sie in Englisch unter [www.nesammim.de](http://www.nesammim.de) einsehen. Falls Sie Fragen zur Stelle oder dem Einstellungsprozess haben, können Sie gerne Herrn Karelse unter 0031 682568838 anrufen.

### Berichtigung zum KABI 8/2018

Im Kirchlichen Amtsblatt 8/2018 auf Seite 181 muss es bei der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in Abschnitt IV. Nummer 4 vorletzter Absatz richtig heißen:

„Bereits bei der Annäherung an Grenzsituationen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen im Sinn einer *consolatio fratrum* et sororum zu suchen.“









**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---